

DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSRICHTE UND VERFASSUNGSGESCHICHTE,
DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES ÖFFENTLICHES RECHT

Herausgegeben von

Dieter Gosewinkel
Oliver Lepsius
Peter Oestmann

Beiheft 28

Eigentum als Herrschaftsressource

Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
in den Franckeschen Stiftungen (Halle)
vom 22. – 24. Februar 2022



Duncker & Humblot

Eigentum als Herrschaftsressource

BEIHEFTE ZU „DER STAAT“

Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte,
deutsches und europäisches öffentliches Recht

Herausgegeben von

Armin von Bogdandy, Rolf Grawert,
Anna-Bettina Kaiser, Oliver Lepsius, Nora Markard, Christoph Möllers,
Fritz Ossenbühl, Walter Pauly, Tine Stein, Barbara Stollberg-Rilinger,
Uwe Volkmann, Andreas Voßkuhle,
Rainer Wahl

Heft 28

Eigentum als Herrschaftsressource

Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
in den Franckeschen Stiftungen (Halle)
vom 22. – 24. Februar 2022

Herausgegeben von
Dieter Gosewinkel, Oliver Lepsius
und Peter Oestmann



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpf

Druck: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISSN 0720-6828

ISBN 978-3-428-19212-0 (Print)

ISBN 978-3-428-59212-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorbemerkung

Die Dokumentation der Tagungen der Vereinigung für Verfassungsgeschichte, die in der Regel alle zwei Jahre stattfinden, wird nunmehr zum 21. Mal in der Reihe der Beihefte der Zeitschrift „Der Staat“ veröffentlicht. Die Tagung zum Thema „Eigentum als Herrschaftsressource“ fand vom 23. bis 24. Februar 2022 in den Räumen der Franckeschen Stiftungen in Halle an der Saale statt. Die hier vorgelegten Texte umfassen alle dort gehaltenen Vorträge samt den anschließenden Aussprachen. Auch den Text von Benedikt Stuchtey, der an seinem Vortrag in Halle durch Krankheit verhindert war, haben wir in den Band aufgenommen. Alle Autorinnen und Autoren haben ihre Beiträge für den Druck überarbeitet und mit Fußnoten versehen.

Die Tagung fand das erste Mal wieder fast unbeeinträchtigt durch Corona-Beschränkungen statt, die noch die Vorbereitung erschwerten hatten. Die traditionsreichen Räumlichkeiten der historisch bedeutenden Franckeschen Stiftungen und das Ambiente einer Universitätsstadt in der Tradition der Aufklärung trugen zur Diskussionsatmosphäre der Tagung maßgeblich bei. Das Thema „Eigentum als Herrschaftsressource“ wurde im Sinne eines weiten Verständnisses von Verfassung und Geschichtswissenschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart, von der staatstheoretischen Problematik bis zur Eigentumsdoktrin des Grundgesetzes, von deutschen und europäischen hin zur globalen, kolonialen Geschichte des Eigentums behandelt.

Die Ausgangsthese dieser Tagung war: Eigentum – genauer: Eigentum als Institut des Rechts – stellt eine Ressource von Herrschaft dar. Dabei können Gegenstand und Zweck dieser Herrschaft und deren Ausübung vielfältige Formen annehmen. Die Herrschaftsausübung setzt an mit der aus dem Zivilrecht geläufigen Sachherrschaft. Sie kann weiterhin in einer vom Eigentum ausgehenden geistig-religiösen Herrschaft bestehen. Eigentum vermag auch symbolische Macht zu verkörpern, die einen politischen Herrschaftsanspruch begründet. Die auf Eigentum gründende Akkumulation wirtschaftlicher Macht kann schließlich in Herrschaft umschlagen, die in Konkurrenz zu nicht eigentumsrechtlich, sondern persönlich oder politisch legitimer Herrschaft tritt. Dies ist z. B. der Fall bei Eigentümern, die den Markt oder eine für die Allgemeinheit wesentliche Ressource der Infrastruktur beherrschen. Der Aspekt des Eigentums als Herrschaftsressource ist mithin ein verbindendes Element, den die hier vorgelegten Beiträge und Diskussionen implizit oder explizit behandeln.

Wir danken den Autorinnen und Autoren für die Bereitschaft, die Beiträge für die Drucklegung zu bearbeiten, und für die gute Zusammenarbeit. Außerdem danken wir Teresa Becher und Marie-Claire Röpsch (Berlin) sowie den Münsteraner Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Lehrstühle Lepsius und Oestmann für ihre Mitwirkung bei der Vorbereitung der Tagung und die redaktionelle Unterstützung bei der Herstellung der Druckfassung der mitgeschnittenen Diskussionen. Vielmals Dank sagen wir

auch dem Herausbergremium von „Der Staat“ für die Aufnahme der Dokumentation der Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in ihre Beihefte-Reihe sowie dem Verlag Duncker & Humblot für die Drucklegung.

Münster und Berlin,
im Februar 2024

*Dieter Gosewinkel, Oliver Lepsius,
Peter Oestmann*

Inhaltsverzeichnis

<i>David Bachrach</i>	
Allodium und Eigentum im frühen Mittelalter. Die Basis der königlichen Macht?	9
Diskussion	27
<i>Stefan Hammer</i>	
Eigentum, Vertrag und politische Herrschaft im Vernunftrecht	35
Diskussion	65
<i>Benedikt Stuchtey</i>	
Mit John Locke argumentieren. Eigentumsfragen als Herrschaftsressource in der Geschichte des Kolonialismus	75
<i>Reinhard Mußgnug</i>	
Das Eigentum des Monarchen im Wandel der Verfassungen	99
Diskussion	115
<i>Dirk van Laak</i>	
Experimentierfelder des Gemeinwohls? Infrastrukturen und die Logik des Eigen- tums	125
Diskussion	139
<i>Margrit Seckelmann</i>	
Die Internationalisierung „geistiger Eigentumsrechte“	149
Diskussion	165
<i>Marju Luts-Sootak und Karin Visnapuu</i>	
Eigentum im Nationalstaat und Sozialismus – der Fall Estland als unabhängige Re- publik 1918–1940 und unter der Sowjetherrschaft	175
Diskussion	201
<i>Thorsten Keiser</i>	
Eigentum als Herrschaftsressource in totalitären Regimen	207
Diskussion	233
<i>Simon Kempny</i>	
Die Konstruktion des Eigentumsrechts durch Gesetzgebung	241
Diskussion	273
Verzeichnis der Redner	285
Vereinigung für Verfassungsgeschichte	287

Mitglieder der Vereinigung für Verfassungsgeschichte	291
--	-----

Allodium und Eigentum im frühen Mittelalter. Die Basis der königlichen Macht?

Von David Bachrach, Durham/New Hampshire

Im letzten halben Jahrhundert hat sich die wissenschaftliche Meinung grundlegend geändert, inwieweit Institutionen sowie rechtliche und geistige Grundlagen des spätrömischen Staates in den westlichen Nachfolgereichen in den späteren Jahrhunderten fortbestanden. Diese Zeit wird heute meist als Spätantike bezeichnet, im Gegensatz zu früheren Formulierungen wie „dunkle Jahrhunderte“ oder „Völkerwanderungszeit“.¹ Inzwischen betonen viele, wenn auch sicherlich nicht alle Historiker für die Zeit von ca. 400 bis ca. 850 eher eine allmähliche Veränderung als eine Revolution oder einen Bruch. Diese Betonung der Kontinuität wird in der Forschung zu spätrömischen Rechtstraditionen, zur Entwicklung kirchlicher Institutionen und kirchlicher Praktiken sowie zur Bildung auffallend deutlich.²

Hinsichtlich anderer Aspekte des römischen institutionellen und geistigen Erbes im frühmittelalterlichen Europa gibt es deutlich größere wissenschaftliche Unklarheiten. Das betrifft die Organisation der Wirtschaft, die Organisation und Durchführung von Kriegen sowie den Regierungsapparat einschließlich sowohl finanzieller Grundlagen als auch königlicher Regalien. Einerseits gibt es Stimmen, die eine beträchtliche Kontinuität mit der römischen Vergangenheit und eine allmähliche Weiterentwicklung römischer Institutionen betonen, die auf diese Weise den neuen Bedürfnissen einer polystaatlichen Welt gerecht geworden seien. Zu diesen Institutionen gehörten ein beträchtlicher Verwaltungsunterbau, umfangreiche Steuermittel, eine beträchtliche militärische Macht unter der direkten Kontrolle des Herrschers und eine Reihe von königlichen Rechten, die dem Herrscher den Zugriff auf das Vermögen seiner Unter-

¹ *Ian Wood*, Report: The European Science Foundation's Programme on the Transformation of Early Medieval Europe, *Early Medieval Europe* 6.2 (1997), S. 217–227; *Thomas F. X. Noble*, The Transformation of the Roman World: Reflections on Five Years of Work, in: *Evangelos Chrysos/Ian Wood* (Hrsg.), *East and West: Modes of Communication: Proceedings of the First Plenary Conference at Merida, Leiden*, 1999, S. 259–277.

² *Karl Kroeschell*, Germanisches Recht als Forschungsproblem, in: idem (Hrsg.), *Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag*, Sigmaringen, 1986, S. 3–19; *Stefan Esders*, Late Roman Military Law in the Bavarian Code, *Clio Themis* 10 (2016), S. 1–24; *Pierre Riché*, *Education et culture dans l'Occident barbare, VIe–VIIIe siècles*, Paris, 1962; *Martin Heinzelmann*, *Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsgeschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte*, München, 1976; *Alexander Murray*, *Germanic Kinship Structure: Studies in Law and Society in Antiquity and the Early Middle Ages*, Toronto, 1983.

tanen ermöglichten.³ Auf der anderen Seite stehen Autoren, die im frühen Mittelalter den Zusammenbruch des klassischen Staates und im Einklang mit Max Webers Formulierung die Entstehung archaischer, patrimonialer oder charismatischer Gemeinwesen sehen. Sie weisen auf die nicht vorhandenen oder eng begrenzten staatlichen Institutionen hin, auf eine neue entscheidende Rolle für eine aufstrebende Oberschicht, die hierbei manchmal als germanisch bezeichnet wird.⁴

Der Herrscher war nach dieser letztgenannten Ansicht weitgehend ein Vermittler des Konsenses unter den Großen.⁵ Deswegen musste er angeblich den größten Teil seiner Mittel zur Herrschaftsausübung verwenden.⁶ Nur in diesem Sinne ließ sich eine so genannte „Außenpolitik“ oder besser gesagt eine Militärpolitik gegen fremde Machthaber und Gegner verwirklichen.⁷ Die weiteren Regierungsaufgaben in spätrömischer Zeit wie die Wahrung des öffentlichen Friedens, die Unterhaltung von Gerichten und die Erhaltung der Verkehrsinfrastruktur fielen nach dieser genannten Auffassung entweder in die Hände der lokalen geistlichen oder weltlichen Mächtigen oder wurden schlicht ganz vernachlässigt. Da die wichtigste Aufgabe des Herrschers darin bestand, den Konsens unter der Führungsschicht zu vermitteln, also die Aufgaben einer charismatischen Herrschaft wahrzunehmen, benötigte er angeblich weder einen Verwaltungsapparat noch das sehr hohe Steueraufkommen, über das die römischen Kaiser verfügten. Auch die Möglichkeit des Herrschers, von seinen Untertanen Abgaben in Form von Geld, Sachleistungen oder Diensten zu verlangen, also ein in Schriftkulturen gut etabliertes institutionelles System, soll nach Ansicht einiger Autoren im

³ Bernard S. Bachrach, *Merovingian Military Organization*, Minneapolis, 1972, S. 481–751; Walter Goffart, *Old and New in Merovingian Taxation, Past and Present* 96 (1982), S. 3–21; Alexander Callander Murray, *Immunity, Nobility and the „Edict of Paris“*, *Speculum* 69 (1994), S. 18–39; Hans-Werner Goetz/Jörg Jarnut/Walter Pohl (Hrsg.), *Regna and Gentes: The Relationship between Late Antique and Early Medieval Peoples and Kingdoms in the Transformation of the Roman World*, Leiden, 2002; Goffart, *The Recruitment of Freeman into the Carolingian Army, or How Far May One Argue from Silence?*, *The Journal of Medieval Military History* 16 (2018), S. 17–34; Stefan Esders, *Das Inventar vom Staffelsee: Karolingische „Grundherrschaft“, bäuerliche Mobilität und das Problem „funktionaler Kontinuitäten“ zwischen Antike und Mittelalter*, in: Christian Vogel/Christina Abel/Tobias Wagner/Katharina Smola/Daniel Ludwig (Hrsg.), *Frankenreich-Testamente-Landesgeschichte. Festschrift für Brigitte Kasten zum 65. Geburtstag*, Saarbrücken, 2020, S. 103–139; Leif Inge Ree Petersen, *Siege Warfare and Military Organization in the Successor States (400–800 AD): Byzantium, the West and Islam*, Leiden, 2013.

⁴ Gerd Althoff, *Die Ottonen: Königsherrschaft ohne Staat*, Stuttgart, 2000; Guy Halsall, *Warfare and Society in the Barbarian West*, London, 2003; Chris Wickham, *Framing the Middle Ages: Europe and the Mediterranean, 400–800*, Oxford, 2007.

⁵ Jürgen Hannig, *Consensus fidelium: Frühfeudale Interpretation des Verhältnisse von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreichs*, Stuttgart, 1982; Johannes Fried, *Der karolingische Herrschaftsverband im 9. Jahrhundert zwischen „Kirche“ und „Königshaus“*, *Historische Zeitschrift* 235.1 (1982), S. 1–43.

⁶ Karl Leyser, *Ottonian Government*, *English Historical Review* 96.381 (1981), S. 36–37; Thomas Zotz, *Grundlagen, Grenzen und Probleme der Staatlichkeit im frühen Mittelalter. Zur Bedeutung und Funktion der Königspfalzen*, in: Walter Pohl/Veronika Wieser (Hrsg.), *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven*, Wien, 2009, S. 515–522.

⁷ Gerd Althoff, *Amicitiae und pacta: Bündnis, Einung, Politik und Gebetsdenken im beginnenden 10. Jahrhundert*, Hannover, 1992.

Vergleich zur römischen Zeit ebenfalls verkümmert sein.⁸ Man könnte insoweit von einer verwaltungspessimistischen wissenschaftlichen Sichtweise sprechen. Danach hätte dem frühmittelalterlichen Herrscher die Kontrolle über materielle Vermögenswerte in einer ganz beschränkten Größenordnung ausgereicht, nämlich um seinen umherreisenden Hof zu unterstützen, aber nicht viel mehr.⁹

Ziel dieser Arbeit ist es, die wirtschaftlichen Grundlagen zu skizzieren, die den enorm erfolgreichen Aktivitäten der ottonischen Herrscher (919–1024) im frühmittelalterlichen Reich zugrunde lagen. Ausgangspunkt für meine Darstellung ist eine Untersuchung der zahlreichen Wege, auf denen die ottonischen Herrscher auf das organisatorische und gedankliche Erbe ihrer karolingischen Vorgänger zurückgriffen. Dadurch schufen sie die Grundlage für das spätere Heilige Römische Reich. Daher versteht sich der vorliegende Text als Teil eines optimistischen oder, wie ich es lieber nenne, eines realistischen Ansatzes, der versucht, die Kontinuitätslinie für die allmähliche Entwicklung staatlicher Institutionen von der spätrömischen Zeit bis mindestens zur Mitte des 11. Jahrhunderts nachzuzeichnen. Der Beitrag ist in drei Abschnitte gegliedert. Erstens geht es um die Liegenschaften des ottonischen Königshauses selbst, zweitens um die Einnahmen, über die der Herrscher aufgrund kirchlicher Institutionen innerhalb des ottonischen Reiches verfügte, und schließlich geht es drittens und entscheidend um Mittel, die den ottonischen Königen aufgrund ihrer königlichen Regalien zustanden.

I. Wirtschaftliche Grundlagen der Herrschaft

Auf der Grundlage des organisatorischen und verwaltungsmäßigen Erbes ihrer karolingischen Vorgänger, insbesondere Ludwigs des Deutschen (des Enkels Karls des Großen) und seiner Nachkommen verfügten die ottonischen deutschen Herrscher über eine breite Vielfalt fiskalischer Ressourcen, die jede Art zeitgenössischer Wirtschafts-

⁸ *Hagen Keller*, Grundlagen ottonischer Königsherrschaft, in: Karl Schmid (Hrsg.), Reich und Kirche vor dem Investiturstreit: Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstag von Gerd Tellenbach, Sigmaringen, 1985, S. 17–35; *Keller*, Zum Charakter der „Staatlichkeit“ zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau, *Frühmittelalterliche Studien* 23 (1989), S. 248–264; *Keller*, Das „Erbe“ Ottos des Großen: Das ottonische Reich nach der Erweiterung zum Imperium, *Frühmittelalterliche Studien* 41 (2008), S. 43; *Gerd Althoff*, Otto III., Darmstadt, 1996, S. 18–22; *Timothy Reuter/Chris Wickham*, The „Feudal Revolution“, Past and Present 155 (1997), S. 189–90; *Jan Brademan*, Der König und seine fideles: Zum Ausmaß ottonischer Königsherrschaft, in: Roswitha Jendryschik/Gerline Schlenker/Robert Werner (Hrsg.), Auf den Spuren der Ottonen III, Halle an der Saale, 2002, S. 47; *Matthew Innes*, State and Society in the Early Middle Ages: The Middle Rhine Valley, 400–1000, Cambridge, 2000; *Roman Deutinger*, Königsherrschaft im ostfränkischen Reich: Eine Pragmatische Verfassungsgeschichte der späten Karolingerzeit, Sigmaringen, 2006.

⁹ *Roman Deutinger*, Staatlichkeit im Reich der Ottonen – Ein Versuch, in: Walter Pohl/Veronika Wieser (Hrsg.), Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven, Wien, 2009, S. 133–144.